

B & K Special II

Erbschaftsteuerreform beschlossen

07/2016

I. Hintergrund

Die Erbschaftsteuerreform kommt doch noch mit Wirkung zum 1. Juli 2016, sofern der Bundesrat diese nicht in seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause am 8. Juli 2016 scheitern lässt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 17.12.2014 (Az.: 1 BvL 21/12) entschieden, dass §§ 13a, 13b und § 19 Abs. 1 ErbStG (Verschonungsregelungen für betriebliches Vermögen) verfassungswidrig sind. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes waren die Vorschriften zunächst weiter anwendbar, jedoch wurde der Gesetzgeber aufgefordert bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen. Hierbei überließ das Gericht dem Gesetzgeber weiterhin einen Entscheidungsspielraum, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Arbeitsplatzerhalt) steuerlich zu begünstigen.

Bereits im Februar 2015 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Eckwertepapier, nach dem die Verschonung von betrieblichen Vermögen grundsätzlich bis zu einer Freigrenze von EUR 20 Mio. gewährt und bei Übersteigen der Freigrenze

von einer individuellen Bedürfnisprüfung abhängig gemacht werden sollte. Die Lohnsummenregelung sollte anstelle von der Anzahl der Arbeitnehmer vom Unternehmenswert abhängig gemacht werden. Zudem sollte die Abgrenzung von begünstigungsfähigem Vermögen und schädlichem Verwaltungsvermögen neu ausgerichtet werden.

Im Juli 2015 veröffentlichte dann die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Stand 08.07.2015; BT-Drs. 18/5923 vom 07.09.2015 = BR-Drs. 353/15 vom 14.08.2015). Nach Stellungnahme der beteiligten Gremien und der Anhörung von Sachverständigen kam das „offizielle“ Gesetzgebungsverfahren im Oktober 2015 jedoch weitgehend zum Erliegen.

Vermutlich aufgrund des drohenden Fristablaufs zum 30.06.2016 und der unklaren Rechtslage bei einem Verstreichenlassen der Frist (Auslaufen des ErbStG? Vollständige oder partielle Weitergeltung?) beschloss das Bundeskabinett am 19.06.2015 unter Berücksichtigung eines „politischen Einigungspapiers“ einen neuerlichen Gesetzesentwurf zur Anpassung

des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes den Gesetzgebungsorganen zur Verabschiedung vorzulegen.

Am 24.06.2016 wurde das Gesetz durch den Bundestag beschlossen. Es wird nunmehr dem Bundesrat zugeleitet, welcher der bisherigen Planung nach bis zum 08.07.2016 über die Zustimmung zu dem Gesetz beschließen soll. Die Zustimmung ist nicht sicher, da die Oppositionsparteien das Gesetz im Bundestag abgelehnt haben. Im Bundesrat müssen jedoch Länder zustimmen, in denen Oppositionsparteien an der Landesregierung beteiligt sind.

Gegenüber den bis dato geltenden Regeln und dem Regierungsentwurf vom 08.07.2015 sieht das vom Bundestag beschlossene Gesetz im Einzelnen folgende Anpassungen und Ergänzungen vor:

II. Beschlossene Änderungen

Entlastung kleiner Unternehmen von Bürokratie: Kleine Unternehmen mit wenigen Beschäftigten werden auch weiterhin von bürokratischen Pflichten deutlich entlastet. Für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten entfällt auch weiterhin die Lohnsummenprüfung für die Gewährung der Verschonung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Saisonarbeiter bleiben bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl unberücksichtigt. Bei Betrieben ab sechs bis 15 Beschäftigten gilt eine gestaffelte Regelung.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf sah vor, Betriebe nur bis zu drei Beschäftigte von der Lohnsummenregelung freizustellen, während das bis dato geltende Gesetz Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten begünstigte.

Einschränkung von Steuergestaltungen: Verwaltungsvermögen ist (mit Ausnahme von 15 % der Finanzmittel) generell nicht begünstigt. Übersteigt das Verwaltungsvermögen 90 Prozent des gesamten Betriebsvermögens, wird das gesamte betriebliche Vermögen von der Verschonung ausgeschlossen. Mit dieser Regelung soll der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes im Hinblick auf missbräuchliche Steuergestaltung entsprochen werden.

Das bisherige Gesetz sah eine „alles-oder-nichts“-Grenze bei einer Verwaltungsvermögensquote von 50 % vor. Demnach konnte Verwaltungsvermögen bis 49 % auch begünstigt übertragen werden.

Förderung von Investitionen: Die Erbschaftsteuer soll Investitionen in den Unternehmen nicht behindern und Arbeitsplätze nicht gefährden. Deshalb werden diejenigen Mittel aus einem Erbe, die gemäß dem vorgefassten Willen des Erblassers innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tod für Investitionen in das Unternehmen getätigt werden, steuerrechtlich begünstigt.

Die sog. Investitionsklausel ist auf Basis des politischen Einigungspapiers aufge-

nommen worden. Die derzeit geltenden Regelungen sehen keine Berücksichtigung des Erblasserwillens bei der Beurteilung des Verwaltungsvermögens vor.

Verwaltungsvermögen: Die geplanten Änderungen in Bezug auf Begriff, Abgrenzung und Umfang des Verwaltungsvermögens (wir verweisen auf unser Special Nr. 262 aus 08/2015) wurden nach heftiger Kritik aus der Praxis aufgegeben; die bis dato geltende Begriffsbestimmung bzw. der Katalog schädlichen Verwaltungsvermögens bleibt erhalten.

Verwaltungsvermögen ist nach wie vor grundsätzlich nicht begünstigt. Es wird aber bis zu 10 Prozent wie steuerrechtlich begünstigtes Betriebsvermögen behandelt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Drittlandsbeteiligungen bei einer Holdinggesellschaft, Altersversorgungsverpflichtungen und verpachtete Grundstücke, die zum Zwecke des Absatzes von eigenen Produkten überlassen werden (z. B. bei Brauereigaststätten und Tankstellen), begünstigt werden. Geld und geldwerte Forderungen (Finanzmittel) können zu 15 Prozent zum steuerrechtlich begünstigten Vermögen gerechnet werden, um die notwendige Liquidität des Unternehmens zu sichern.

Grenze der Begünstigung: Die Begünstigung des Betriebsvermögens gilt uneingeschränkt nur für Unternehmen, deren begünstigtes Vermögen den Wert von € 26 Mio. nicht übersteigt. Bei höherwertigen

Betriebsvermögen können sog. Familienunternehmen begünstigt werden.

Steuererleichterungen für Familienunternehmen: Die Einigung würdigt als Rückgrat unserer mittelständischen Wirtschaft die besondere Situation von Familienunternehmen mit langfristigen Bindungen über Generationen hinweg. Diese Verfügungsbeschränkungen bei der Anteilsweitergabe werden als Steuerbefreiung in Höhe von maximal 30 Prozent bei der Bestimmung des Unternehmenswerts berücksichtigt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der gemeine Wert eines Familienunternehmens auf Grund der für solche Unternehmen üblichen Verfügungsbeschränkungen bei der Anteilsweitergabe nicht dem für den Erben beim Verkauf tatsächlich erzielbaren Wert entspricht. Die Verfügungsbeschränkungen müssen zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Tod des Erblassers bzw. dem Schenkungszeitpunkt vorliegen.

Auch der Gesetzesentwurf vom 08.07.2015 sah bereits eine Regelschonung für bestimmte Familienunternehmen vor. Im Vergleich hierzu sind die Voraussetzungen für die Steuererleichterungen jedoch gesenkt worden (nunmehr keine nahezu vollständige Ausschüttungsbeschränkung sowie Erweiterung des Personenkreises bei Verfügungen auf Familienstiftungen).

Große Unternehmensvermögen: Vermögen über 26 Mio. können unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt

sein. Zukünftig ist ab einem begünstigten Vermögen von 26 Mio. Euro pro Erwerber eine individuelle Verschonungsbedarfsprüfung oder alternativ ein Verschonungsabschlagsmodell vorgesehen. Hiermit wird die Forderung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und die Verschonung großer Vermögensübergänge eingeschränkt.

Bei der Verschonungsbedarfsprüfung hat der Erwerber nachzuweisen, dass er nicht in der Lage sein würde, die Steuerschuld mit anderem als Betriebsvermögen zu zahlen. "Genügt dieses Vermögen nicht, um die Erbschaft- oder Schenkungsteuer betragsmäßig zu begleichen, wird die Steuer insoweit erlassen".

Der Verschonungsabschlag verringert sich um einen Prozentpunkt für jede 750.000 Euro, die der Erwerb oberhalb der Prüfungsschwelle von 26 Mio. Euro liegt. Keine Verschonung wird gewährt ab einem Erwerb von 90 Mio. Euro (bei der Optionsverschonung mit sieben Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mindestens 700 %) bzw. von 89,75 Mio. Euro (bei der Regelverschonung mit fünf Jahren Haltefrist und einer Lohnsumme von mindestens 400 %).

Realistische Vermögensbewertung: Der für Zwecke der Unternehmensbewertung notwendige Kapitalisierungsfaktor, der multipliziert mit dem nachhaltig erzielbaren Jahresertrag den Unternehmenswert ergibt, wird durch die Einführung einer Ober- und Untergrenze des Basiszinssat-

zes (3,5 % bis 5,5 %) beim vereinfachten Ertragswertverfahren von derzeit 17,86 auf einen Korridor von 10 bis maximal 12,5 abgesenkt. Für 2016 liegt damit der Kapitalisierungszinssatz bei 8 % (=12,5-facher Faktor). Hierdurch soll in Zeiten von niedrigen Zinsen eine Überbewertung von Unternehmen unterbunden werden.

Erweiterte Stundungsregelung: Es wird ein Rechtsanspruch auf eine voraussetzungslose Stundung bis zu zehn Jahren bei Erwerben von Todes wegen eingeführt. Die Stundung erfolgt zinslos und erstreckt sich auf die Steuer, die auf das begünstigte Vermögen unabhängig von dessen Wert entfällt. Voraussetzung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist.

III. Inkrafttreten

Dem Gesetzgebungsverfahren muss der Bundesrat noch zustimmen. Angestrebt wird ein Abschluss bis zur parlamentarischen Sommerpause am 08.07.2016. Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft treten.

IV. Tipp

Die zukünftigen Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden nach längeren Diskussionen endlich konkret. Abzuwarten bleibt allerdings, ob der Bundesrat dem Gesetz auch zustimmt. Hier haben insbesondere die Oppositionsparteien bereits Widerstand angekündigt.

Sollten Sie in naher Zukunft die Übertragung betrieblichen Vermögens geplant haben, ist es unbedingt empfehlenswert hier fachkundigen Rat einzuholen. Auch wenn die Änderungen zum bisherigen

Recht nicht mehr ganz so gravierend ausfallen wie es nach dem ursprünglichen Gesetzesentwurf den Anschein hatte, müssen sich Steuerpflichtige an die neuen Regelungen „herantasten“ und ausloten, ob und wie bei Vermögensübertragungen steuergestaltend optimiert werden kann.

Für Fragen rund um die Erbschaft- und Schenkungsteuer steht Ihnen Ihr Berater gerne zur Verfügung.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.